



Freistaat Preußen

Bereich innere Angelegenheiten
Marktweg 18
[53426] Königsfeld/Eifel
Beate Maria a.d.F. R u d e
Freistaat Preußen / Staatenbund Deutsches Reich
www.freistaat-preussen.world

Rathaus-Gebäude I
Willi-Hörter-Platz 1
56068 Koblenz
z.H. Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig

Fax 0261 129-1004

Niederschrift

Geltendmachung der internationalen Rechtsansprüche nach Völkervertragsrecht -ius cogens-

Anordnung:

Die gesamten Anlagen, alle Festungen in und um Koblenz, insbesondere die **Festung Ehrenbreitstein** gehören zu einem System von preußischen Festungswerken und befinden sich auf dem Territorium des Freistaat Preußen

In unserem Schreiben vom 26. Januar 2017 erläuterten wir ausgiebig die geschichtliche Entwicklung der größten preußischen Garnisonsstadt Koblenz.

Die Festung **Ehrenbreitstein** ist ein historisch militärisch sehr symbolbehaftetes Bauwerk und befindet sich auf dem Staatshoheitsgebiet des ehemaligen Königreichs Preußen.

Der legitime Rechtsnachfolger und Rechteinhaber dieses Staatsterritoriums ist nun der Freistaat Preußen.

Hier noch einmal die ausführliche Erklärung der geschichtlichen und rechtlichen Situation des Freistaat Preußen:

Am 09. November 1918 wurde die Monarchie auf revolutionärem Wege beseitigt und Inhaber der staatlichen Gewalt im Reiche und Preußen war der alsbald von der Vollversammlung der Berliner A.- und S.-Räte [Arbeiter- und Soldatenräte] gewählte 28köpfige Vollzugsrat, welcher durch die

Vereinbarung mit dem Rate der Volksbeauftragten vom 23. November 1918 sich selbst die oberste politische Gewalt zuschrieb. Bereits am 12. November 1918 hatte ein neues, aus 2 Mehrheits- und 3 unabhängigen Sozialdemokraten bestehendes Kabinett „die Preußische Regierung“ übernommen. Die nach den bisherigen Bestimmungen von der Krone und vom Staatsministerium ausgeübten Befugnisse gingen auf die neue Preußische Regierung über; im Übrigen blieb die Zuständigkeit aller anderen Behörden unberührt. Alle Gesetze und Verordnungen, die nicht ausdrücklich durch die Regierung aufgehoben wurden, blieben in Kraft. Insbesondere blieb die Unabhängigkeit der Gerichte gewahrt. Abgeordneten – und Herrenhaus wurden für beseitigt erklärt und das Kronfideikommißvermögen und Vermögen des Könighauses beschlagnahmt. Im Jahr 1926 wurde das Haus Hohenzollern über die Abfindungsverträge entschädigt.

Da in den Stürmen der Revolution im Reich und in Preußen die gemäßigte Richtung die Oberhand behielt, gelang es, die Wahl einer verfassungsgebenden Landesversammlung anzuordnen und durchzusetzen.

Diese trat am 05. März 1919 in Berlin zusammen und verabschiedete am 20. März 1919 die sog. Notverfassung, an deren Stelle dann über 1,5 Jahre später die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 trat, welche die Grundlage der staatlichen Ordnung bildete.

Die Verfassung des Freistaats Preußen § 27 regelt die Organisation des Staates sowie einzelne für den Staat besonders bedeutungsvolle Fragen.

Ihrem Inhalt nach sind der Verfassung des Freistaats Preußen feste Grenzen gesteckt durch Art. 17 der Reichsverfassung. Danach muß sie eine freistaatliche (republikanische) Verfassung sein, wonach die Volksvertretung in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden und die Regierungsform ist parlamentarisch.

Trotz dieser Schranken, die noch durch eine weitere hinsichtlich des Gebietsumfangs vermehrt werden, ist Preußen doch ein – zwar nicht souveräner, wohl aber selbständiger Staat geblieben,

- da er noch das Recht der Selbstorganisation besaß,
- seine Herrschaftsgewalt vom preußischem Volke, nicht vom deutschen Gesamtvolke ausging und da endlich im Zweifel die Vermutung für die gesetzgeberische Kompetenz des Staates spricht.

Letzteres ergibt sich daraus, dass die Länder vor Erlaß der Reichsverfassung auf allen den Gebieten zuständig waren, die ihnen das Reich nicht Kraft seiner Kompetenz entzogen hatte, und dass nun zwar der Zuständigkeitsbereich der Länder darüber hinaus nicht festzustellen war.

- Die Preußische Staatsgewalt war ferner eine originäre, ursprüngliche geblieben. Es gab weitere Gebiete, auf denen eine Reichsaufsicht keinen Platz fand, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn Preußen lediglich eine Provinz des Reiches gewesen wäre.

Verfassung des Freistaat Preußen § 28:

Der Freistaat Preußen ist im Gegensatz zur Zeit bis 1918 eine Republik.

Die Republik ist diejenige Staatsform, bei der das Volk und nur das Volk in den wichtigsten Staatsfragen die Entscheidung hat.

Daher ist es folgerichtig, wenn die einleitenden Worte der Verfassung sagen:

